1. Rechte und Pflichten des Kunden

Der Kunde

1.1 ist zur Mitwirkung im Konformitätsbewertungs- bzw. Zertifizierungsverfahren verpflichtet und stimmt allen erforderlichen Maßnahmen – insbesondere die Durchführung der Evaluierungstätigkeiten zu üblichen Geschäftszeiten - durch die Zertifizierungsstelle bzw. die von ihr beauftragten Personen zu. Er schafft alle räumlichen, technischen und personellen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der in diesem Vertrag festgelegten Evaluierungstätigkeiten und erteilt dem mit der Durchführung der Konformitätsbewertung bzw. Zertifizierung betrauten Personal alle zweckdienlichen Auskünfte. Die erforderlichen Evaluierungstätigkeiten können auch die Entnahme von Proben für Rückstandsuntersuchungen umfassen. Ist dies der Fall, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die gezogenen Rückstandsproben von autorisierten Laboren analysiert werden und die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

1.2 stellt der Zertifizierungsstelle alle Unterlagen und Angaben, die zur Durchführung der Konformitätsbewertung bzw. Zertifizierung erforderlich sind, rechtzeitig zur Verfügung.

1.3 sichert seine Mitwirkung zur ordentlichen Durchführung der Konformitätsbewertung bzw. Zertifizierung sowie die Umsetzung von Korrekturmaßnahmen zur Erfüllung der Vorgaben des Prüfsystems zu.

1.4 nennt der Zertifizierungsstelle die zuständigen Ansprechpartner und die für die Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen und für die Vertragsbestimmungen zuständigen Personen.

1.5 verpflichtet sich außerdem, dafür Sorge zu tragen, dass mindestens eine bevollmächtigte und auskunftsfähige Person bei den Evaluierungstätigkeiten anwesend ist, die Feststellungen überprüft und mit ihrer Unterschrift bestätigt. Sollten zwischen Kunde und Zertifizierungsstelle unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Richtigkeit der getroffenen Feststellungen bestehen, wird dies aufgezeichnet und von der verantwortlichen Person des Kunden mit deren Unterschrift bestätigt. Grundsätzlich werden Terminvereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen getätigt, jedoch ist der Kunde dazu verpflichtet, auf eine Terminfindung nach den Vorgaben des Programmeigners des Prüfsystems hinzuwirken. Die Verlegung eines vereinbarten Termins von Seiten des Kunden ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Erfolgt eine Absage oder Verschiebung kurzfristig, so hat der Kunde der Zertifizierungsstelle eine Ausfallentschädigung gemäß gültiger Preisliste zu bezahlen.

1.6 Werden Beanstandungen (mangelnde Qualität, Verstöße gegen die Vorgaben des Prüfsystems etc.) beim Kunden festgestellt, muss der Kunde sicherstellen, dass angemessene Korrekturmaßnahmen eingeleitet werden. Die Beanstandungen sowie die eingeleiteten Maßnahmen sind zu dokumentieren und die Zertifizierungsstelle ist umgehend darüber zu informieren. Die hierüber angefertigten Aufzeichnungen werden entsprechend der Aufbewahrungsfristen aufbewahrt und der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

1.7 kann allgemeine Beschwerden sowie Einsprüche gegen Zertifizierungsentscheidungen bei der Zertifizierungsstelle geltend machen. Die Beschwerden bzw. Einsprüche werden gemäß den Vorgaben des Beschwerdeverfahrens der Zertifizierungsstelle dokumentiert und bis zur Klärung des Sachverhalts weiterverfolgt. Der Kunde erhält nach Eingang der Beschwerde oder des Einspruchs eine Antwort, in der sachlich auf die Beschwerde bzw. den Einspruch eingegangen wird. Informationen zum Beschwerdeverfahren können auf Anfrage bei der Zertifizierungsstelle eingesehen werden.

1.8 sichert weiterhin zu,

a) stets die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle, den Programmeigner oder dessen Beauftragte (z. B. Bündler oder Lizenznehmer) mitgeteilt werden;

b) dass, wenn die Zertifizierung für eine laufende Produktion gilt, das zertifizierte Produkt weiterhin die Produktanforderungen erfüllt;

c) alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für
   1. die Durchführung der Evaluierung und - falls erforderlich, der Überwachung im Rahmen der Konformitätsbewertung, einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal, und seinen Unterauftraggebern;
   2. die Untersuchung von Beschwerden;
   3. die Teilnahme von Beobachtern, falls zutreffend;

d) Ansprüche hinsichtlich der Zertifizierung im Einklang mit dem Geltungsbereich der Zertifizierung zu erheben;

e) die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte;

f) bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und die vom Zertifizierungsprogramm oder der Zertifizierungsstelle geforderten Maßnahmen zu ergreifen (z. B. die Rückgabe von Zertifizierungsdokumenten) sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

g) wenn der Kunde anderen die Zertifizierungsdokumente zur Verfügung stellt, so müssen die Dokumente in ihrer Gesamtheit bzw. so, wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, vervielfältigt werden;

h) bei Bezugnahme auf ihre Produktzertifizierung in Kommunikationsmedien, wie z. B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, die Anforderungen der Zertifizierungsstelle, oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt, zu erfüllen;

i) alle Anforderungen zu erfüllen, die im Zertifizierungsprogramm beschrieben sein können und die sich auf die Verwendung von Konformitätszeichen sowie auf Informationen in Bezug auf das Produkt beziehen;

j) Aufzeichnungen aller Beschwerden aufzubewahren, die ihm in Bezug auf die Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen bekannt gemacht wurden und diese Aufzeichnungen der Zertifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung zu stellen; und
   1. geeignete Maßnahmen zu ergreifen in Bezug auf solche Beschwerden sowie jegliche Mängel, die an den Produkten entdeckt wurden und die die Einhaltung der Anforderungen an die Zertifizierung beeinflussen;
   2. die ergriffenen Maßnahmen zu dokumentieren.

k) die Zertifizierungsstelle unverzüglich über Veränderungen zu informieren, die seine Fähigkeit, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnte.

   Beispiele für Veränderungen können miteinschließen:

   - *den rechtlichen, wirtschaftlichen oder organisatorischen Status bzw. die Eigentümerschaft;*
   - *Organisation und Management (z. B. Schlüsselpositionen, Entscheidungsprozesse oder technisches Personal);*
   - *Änderungen am Produkt oder der Herstellungsmethode;*
   - *Kontaktadressen und Produktionsstätten;*
   - *wesentliche Änderungen am Qualitätsmanagementsystem.*

2. Bestimmungen zur Verwendung von Zertifizierungsdokumenten

2.1 Das Zeichen der Zertifizierungsstelle - im folgenden Logo genannt - darf nur in Verbindung mit den Zertifizierungsdokumenten bzw. dessen Kopien verwendet werden. Eine getrennte Verwendung des Logos ohne Zertifizierungsdokumente für Werbe- oder sonstige Zwecke ist nicht zulässig. Das Logo der Zertifizierungsstelle muss so verwendet werden, dass klar ist, dass die Zertifizierungsstelle keine über ihre Aufgaben hinausgehende Produktverantwortung trägt; insbesondere darf das Zeichen nicht gleich einer Marke oder einem Kundenkennzeichen verwendet werden.

2.2 Zertifizierungsdokumente dienen als Nachweis des Kunden gegenüber den Vermarktungspartnern. Sie bestätigen, dass die Bestimmungen des Prüfsystems in einem bestimmten Geltungsbereich erfüllt sind.

2.3 Zertifizierungsdokumente dienen nicht zur werblichen Nutzung des Programms (z.B. Direktvermarktung). Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.

3. Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen

3.1 Eine Weitergabe von Informationen über den Kunden durch die Zertifizierungsstelle an Dritte wird eingeschränkt durch gesetzliche Bestimmungen (z. B. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), Telemediengesetz (TMG)) und erfolgt darüber hinaus nur, soweit die Zertifizierungsstelle dazu gesetzlich verpflichtet oder vom Kunden explizit ermächtigt ist. Weiterhin ist die Zertifizierungsstelle nach DIN EN ISO/IEC 17065 verpflichtet, die zertifizierten Kunden zu veröffentlichen. **Sonstige Informationen, die die Zertifizierungsstelle während der Durchführung der Evaluierungstätigkeiten beim Kunden erhalten oder erstellt hat, werden vertraulich behandelt, eine Weitergabe erfolgt ausschließlich im Rahmen der Informations- und Dokumentationspflicht zum jeweiligen Prüfsystem.** Der Kunde stimmt daher der elektronischen Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe seiner Daten durch die Zertifizierungsstelle im Rahmen der Informations- und Dokumentationspflicht zum jeweiligen Prüfsystem zu. Informationen über den Kunden, die aus anderen Quellen als vom Kunden stammen, werden vertraulich behandelt.

3.2 Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die Zertifizierungsstelle verpflichtet ist, den Programmeignern des Prüfsystems regelmäßig bzw. immer auf deren Ersuchen, die Ergebnisse der durchgeführten Zertifizierungen zur Verfügung zu stellen und unverzüglich die zuständige Stelle zu unterrichten, wenn ein Verstoß festgestellt oder vermutet wird.

3.3 Des Weiteren ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, der Akkreditierungsstelle auf Verlangen Einsicht in kundenbezogene Unterlagen zu gewähren.

3.4 Der Kunde ermächtigt die Zertifizierungsstelle dazu, von den Zertifizierungsstellen seiner Subunternehmer, Lieferanten und Abnehmer Daten zum Zwecke der Überprüfung der ordnungsmäßigen Tätigkeit des Kunden einzuholen oder ihnen entsprechende Informationen zu erteilen. Darüber hinaus gibt die Zertifizierungsstelle Angaben über den Kunden nur dann an die zuständigen Stellen weiter, sofern sie vertraglich oder auf Grund gesetzlicher Regelungen dazu verpflichtet ist. Der Kunde stimmt einer solchen Weitergabe zu. Die Zertifizierungsstelle sichert zu, dass der Kunde über diese Weitergabe zu informieren, sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist.

3.5 Die Zertifizierungsstelle und ihre Beauftragten nutzen die vom Kunden zur Verfügung gestellten Adressdaten, Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen zur Kontaktaufnahme im Rahmen ihrer Konformitätsbewertungs- oder Zertifizierungsmaßnahmen.

3.6 Der Kunde hat das Recht, Auskunft zu erhalten über seine bei der Zertifizierungsstelle gespeicherten Daten, einschließlich deren Herkunft sowie ggf. deren Empfänger. Außerdem kann der Kunde die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten verlangen. Von diesem Recht kann jederzeit durch formlose Mitteilung Gebrauch gemacht werden. Die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung der Daten kann jedoch der Erfüllung des Vertragszwecks entgegenstehen.

3.7 Die Information zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO kann auf der Internetseite der Zertifizierungsstelle eingesehen werden (https://www.adia-zert.de/datenschutz).

4. Sanktionen

4.1 Stellt die Zertifizierungsstelle fest, dass der Kunde gegen Zertifizierungsanforderungen bei den dem Zertifizierungsverfahren unterstellten Erzeugnissen verstößt, wird die Zertifizierungsstelle die nötigen Maßnahmen ergreifen, um eine Täuschung der anderen Marktteilnehmer zu verhindern. Die Zertifizierungsstelle wendet hierzu den vom jeweiligen Programmeigner vorgegebenen Sanktionskatalog an.

4.2 Die Zertifizierungsstelle behält sich darüber hinaus vor, bei gravierenden Vertragsverstößen den Kunden abzumahnen und/oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne § 314 BGB die Zertifizierungsvereinbarung außerordentlich und fristlos zu kündigen.

4.3 Ungeachtet der oben beschriebenen Maßnahmen behält sich die Zertifizierungsstelle vor, gegebenenfalls auf Weisung des Programmeigners abweichende oder weitere Maßnahmen anzuordnen.

5. Preise und Rechnungstellung

5.1 Die Rechnungstellung durch die Zertifizierungsstelle erfolgt entweder unmittelbar an den Kunden oder mittelbar über den Bündler oder Lizenznehmer. Bei Rechnungstellung durch den Bündler oder Lizenznehmer obliegt diesen die Information über die Kosten. Werden die Preise für die einzelnen Dienstleistungen durch die Zertifizierungsstelle angepasst, wird diese den Kunden mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen darüber informieren. Erfolgt die Rechnungstellung über den Bündler oder Lizenznehmer, werden die Preisänderungen dem Bündler oder Lizenznehmer schriftlich mitgeteilt. Die Ankündigungsfrist beträgt in diesen Fällen 8 Wochen.

6. Haftung

6.1 Die Zertifizierungsstelle haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Ihre Mitarbeiter, ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Dasselbe gilt auch bei sonstiger verschuldungsunabhängiger Haftung sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

6.2 Bei einer durch einfache Fahrlässigkeit verursachten Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, auf deren Erfüllung der Kunde zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages regelmäßig vertraut und vertrauen darf, haftet die Zertifizierungsstelle für Ihre Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen dem Grunde nach. In diesem Fall ist die Haftung aber der Höhe nach begrenzt auf den typischerweise entstehenden, vorhersehbaren Schaden (maximal jedoch auf 200.000 €). Sofern die Haftung der Zertifizierungsstelle ausgeschlossen bzw. beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten der persönlichen Haftung Ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und einfachen Erfüllungsgehilfen.

7. Laufzeit und Beendigung des Vertrages

7.1 Dieser Vertrag gilt bis zum 31. Dezember des Kalenderjahres, welches dem Jahr des Inkrafttretens folgt und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Die Kündigung ist dem Vertragspartner schriftlich zu erklären.

7.2 Das Recht zur Vertragskündigung in außergewöhnlichen Fällen oder aufgrund wichtiger Gründe bleibt davon unberührt. Diese wichtigen Gründe umfassen insbesondere bewusste oder fahrlässige Verletzungen dieses Vertrags durch eine der Parteien, die trotz einer formalen Benachrichtigung zur Behebung der Verletzung innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht behoben werden. Ein wichtiger Grund für die Zertifizierungsstelle liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Zahlung des fälligen Entgeltes trotz Mahnung länger als drei Monate in Verzug kommt. In diesem Fall wird die Zertifizierungsstelle vor Erklärung einer außerordentlichen Kündigung eine Abmahnung aussprechen.

7.3 Der Kunde kann diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn keine Teilnahme mehr an einem der relevanten Geltungsbereiche dieses Vertrags besteht, z. B. weil der Kunde die Produktion aller Zertifizierungsprodukte, Prozesse, Dienstleistungen eingestellt hat.

7.4 Die Zertifizierungsstelle kann diesen Vertrag vollständig oder für einzelne Zertifizierungsbereiche ordentlich unter Einhaltung der in Ziffer 7.1 genannten Form und Frist zum 31. Dezember eines Jahres kündigen, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Zertifizierungsstelle die betreffende Zertifizierungstätigkeit einstellt oder die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen oder die Akkreditierung erlischt.

7.5 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle zu einem früheren Zeitpunkt zwischen dem Kunden und der Zertifizierungsstelle geschlossenen Verträge zur gleichen Konformitätsbewertungs- bzw. Zertifizierungstätigkeit ihre Gültigkeit.

8. Änderungsvorbehalt

8.1 Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, diese Allgemeinen Zertifizierungsanforderungen zu ändern. Die Zertifizierungsstelle wird eine Änderung dieser Allgemeinen Zertifizierungsanforderungen dem Kunden drei Monate vor ihrer Einbeziehung in den Vertrag bekannt geben. Der Kunde kann die Zertifizierungsvereinbarung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn er mit der Einbeziehung nicht einverstanden ist. Kündigt der Kunde nicht, werden die geänderten Allgemeinen Zertifizierungsanforderungen zum mitgeteilten Zeitpunkt Gegenstand dieses Vertrages.

Herausgeber:
ADIA-Zert Gesellschaft für Audit- und Zertifizierungsdienstleistungen
in der Agrar- und Ernährungswirtschaft mbH (ADIA-Zert GmbH)
Bopserstr. 17
70180 Stuttgart
www.adia-zert.de